

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1196

vom 22. Juni 1999

Gemeinde Rümlingen, Revision der Siedlungsplanung (Zonenplan Siedlung, Zonenreglement Siedlung, Strassennetzplan und Strassenreglement)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Rümlingen hat am 11. Juni 1998 im Rahmen der Revision der Siedlungsplanung folgende neue Planungsdokumente beschlossen:

- Zonenplan Siedlung (Massstab 1:1000)
- Zonenreglement Siedlung (mit Anhängen 1-5)
- Strassennetzplan (Massstab 1:2000/1:5000)
- Strassenreglement (mit Anhängen 1 und 2)

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 19. Juni bis 18. Juli 1998 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 25 vom 18. Juni 1998 und mit einem Flugblatt vom 18. Juni 1998 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 13. Juni 1998) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

-
-

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zum Rückzug der beiden Einsprachen.

C. Mit Schreiben vom 27. November 1998 unterbreitet der Gemeinderat Rümlingen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Da eine Genehmigung der revidierten Plangrundlagen bis Ende 1998 nicht mehr möglich war, musste die Prüfung der revidierten Siedlungsplanung im Rahmen des neuen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) vorgenommen werden. Dabei zeigte sich, dass verschiedene Teile des Zonenreglementes Siedlung in Widerspruch zum RBG stehen, bzw. etliche Bestimmungen -da bereits im RBG oder der Verordnung (RBV) enthalten- in einem kommunalen Reglement sinnvollerweise nicht mehr enthalten sein sollten.

Aufgrund dieses Sachverhaltes entschloss sich der Gemeinderat Rümlingen, das Zonenreglement Siedlung den neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Gleichzeitig wurde beschlossen, eine Neuregelung für die Gewerbezone G1 und G2 zu prüfen.

D. Die entsprechenden Mutationen wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. März 1999 beschlossen. Es sind dies:

- Mutationen zum Zonenreglement Siedlung (Anpassungen an RBG und RBV, Änderung betreffend die Zone G2)

- Mutation Zonenplan Siedlung (neue Zone G3 im Gebiet Breiti)

E. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 25. März bis 23. April 1999 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 12 vom 25. März 1999 und mit einem Flugblatt vom 25. März 1999 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 19. März 1999) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind zu diesen Plan- und Reglementsänderungen keine Einsprachen eingereicht worden.

F. Mit Schreiben vom 25. Mai 1999 unterbreitet der Gemeinderat Rümlingen die oben genannten Planungsbeschlüsse, bzw. die entsprechend bereinigten Zonenplan und Zonenreglement Siedlung zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 RBG sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Zonenreglement Siedlung und zum Strassenreglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 11. November 1997 sowie die Besprechungen vom 24. November 1997 und 11. März 1998 zwischen dem Amt für Raumplanung und der Gemeinde bzw. dem verantwortlichen Planungsbüro verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG

Keine Bemerkungen.

///: 1. Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Rümelingen vom 11. Juni 1998 und 18. März 1999, betreffend

- Zonenplan Siedlung (Massstab 1:1000)
- Zonenreglement Siedlung (mit Anhängen 1-5)
- Strassennetzplan (Massstab 1:2000/1:5000)
- Strassenreglement (mit Anhängen 1 und 2)

genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 58/ZPS/1/0 (Zonenplan Siedlung), 58/ZRS/1/0 (Zonenreglement Siedlung), 58/SPS/1/0 (Strassennetzplan) und 58/SR/1/0 (Strassenreglement) versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
3. Mit dem vorliegenden Beschluss werden der Zonenplan Siedlung (Inv.-Nr. 58/ZP/0/0), das Zonenreglement Siedlung (58/ZR/0/0), der Strassennetzplan Siedlung (58/SP/0/0) und das Strassenreglement (58/SR/0/0) aus dem Jahre 1974 aufgehoben.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat, 4444 Rümelingen
- Stierli+Ruggli, Ingenieure + Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
- Landeskantlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel

- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (12)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'K. G. G. G.', is written over a horizontal line.